

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Erlebensversicherungen (Klassische Lebensversicherung) AVB 2010

Gültig ab: 1.3.2010

Inhaltsverzeichnis

Versicherungs-ABC

- § 1 Welche Leistungen bietet Ihr Versicherungsvertrag?
- § 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag?
- § 3 Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?
- § 4 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?
- § 5 Wie und wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen bzw. rückkaufen?
- § 6 Wie und wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag prämienfrei stellen?
- § 7 Welche Nachteile sind mit einer Kündigung (Rückkauf) oder einer Prämienfreistellung verbunden?
- § 8 Wie und wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag begünstigt rückkaufen?
- § 9 Welche Kosten und Gebühren werden wir Ihnen verrechnen?
- § 10 Gibt es eine Vorauszahlung?
- § 11 Was ist bei Beanspruchung einer Versicherungsleistung zu beachten?
- § 12 Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?
- § 13 Rentenoption
- § 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 15 Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?
- § 16 Was gilt bei einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?
- § 17 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?
- § 18 Was ist bei Verlust der Polizza zu tun?

ANHANG:

Kosten und Gebühren

Geschäftsplanmäßige und tarifliche Grenzen

Sterbetafel

Informationen zur klassischen Lebensversicherung (gemäß §§ 9a und 18b VAG)

Versicherungs-ABC

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sollen das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen erleichtern.

Ablösekapital

ist die Versicherungssumme im Erlebensfall.

Bezugsberechtigter (Begünstigter)

ist die Person, die für den Empfang der Leistungen des Versicherers genannt ist.

Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung entspricht nicht der Summe der einbezahlten Prämien, sondern ergibt sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich der Abschlusskosten und der Prämienanteile für Verwaltungskosten, Steuern und Übernahme des Ablebensrisikos und ggf. abgeschlossener Zusatzversicherungen (wie z.B. Unfalltodzusatzversicherung, Unfallinvaliditätszusatzversicherung,...) zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz. Der Versicherer bildet mit diesem Wert in seiner Bilanz eine Rückstellung, die zur Deckung des entsprechenden Anspruchs des Begünstigten dient (daher der Name "Deckungsrückstellung").

Gewinnbeteiligung

Die Beteiligung am Gewinn sind die Ihrem Vertrag zugewiesenen Überschüsse, die die garantierten Versicherungsleistungen (im Er-, Ablebens- und Rückkauffall) erhöhen.

Intervallauszahlung

ist eine vereinbarte vorzeitige Auszahlung eines Teils der garantierten Erlebensleistung.

Polizza

ist die vom Versicherer ausgestellte Beweisurkunde über den Versicherungsvertrag.

Prämie

ist das vom Versicherungsnehmer an den Versicherer zu zahlende Entgelt. Die Prämie richtet sich nach dem Tarif, dem Alter des (der) Versicherten, der vereinbarten Laufzeit und allenfalls einem erhöhten Risiko.

Rückkaufswert

ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird.

Rechnungszins

Der garantierte Rechnungszins stellt die Berechnungsbasis für die garantierte Versicherungssumme dar.

Tarif / Geschäftsplan

enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag, die der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vorgelegt wurden.

Versicherer

ist die Merkur Versicherung AG, 8010 Graz, Joanneumring 22, FN 38045 z, www.merkur.at.

Versicherter

ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsnehmer

ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der Merkur Versicherung AG abschließt. Der Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Versicherungsfall

ist das Ableben der (bzw. einer der) versicherten Person(en) während der Laufzeit der Versicherung (Ablebensfall) oder, wenn die versicherte(n) Person(en) das Ende der Laufzeit erlebt (erleben), der Ablauf der Versicherung (Erlebensfall).

Versicherungssumme

Die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme (das Ablösekapital) ist die garantierte Leistung des Versicherers im Erlebensfall.

§ 1 Welche Leistungen bietet Ihr Versicherungsvertrag?

Ihre Versicherung ist eine Erlebensversicherung. Im Erlebensfall leisten wir die hierfür vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung. Im Ablebensfall wird die einbezahlte Prämie abzüglich der Versicherungssteuer und Zuschläge für unterjährige Zahlungsweise zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung ausbezahlt. Sofern Ihre Versicherung eine vertragliche Intervallauszahlung vorsieht, erhalten Sie im Falle des Erlebens des vereinbarten Zeitpunkts einen Teil der garantierten Erlebensleistung. Die Erlebensleistung zum Ende der Vertragsdauer reduziert sich um die Höhe der Intervallauszahlungen. Eine vorzeitige Auszahlung der angesammelten Gewinnbeteiligung erfolgt nicht. Die Gewinnbeteiligung wird zu Ende des Vertrages fällig.

Die Höhe der vertraglichen Leistungen im Er- und im Ablebensfall, bei vorzeitiger Vertragsbeendigung (Rückkauf), Prämienfreistellung und bei vertraglich vereinbarter Intervallauszahlung, können Sie Ihrem persönlichen Anbot oder Ihrer Polizze entnehmen. Eine Produktbeschreibung finden Sie in den Informationen zur klassischen Lebensversicherung (gemäß §§ 9a und 18b VAG) im Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Im Wege der Gewinnbeteiligung nimmt Ihr Versicherungsvertrag an den von uns erzielten Überschüssen teil. Eine detaillierte Erklärung der Gewinnbeteiligung finden Sie in den Informationen zur klassischen Lebensversicherung (gemäß §§ 9a und 18b VAG) im Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag?

Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages. Der Versicherungsvertrag beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Polizze erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig bezahlt haben, jedoch nicht vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn.

§ 3 Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?

- (1) Die vorgeschriebene Prämie beinhaltet bereits die Versicherungssteuer, welche wir an das Bundesministerium für Finanzen abführen.
- (2) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Prämien für uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- (3) Je nach Tarif sind Prämien laufend oder einmalig zu bezahlen. Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können Jahresprämien nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten, dann jedoch mit einem Zuschlag, bezahlen. Die Höhe des Zuschlags für unterjährige Zahlungsweise ist von Tarif und Zahlungsweise abhängig und ist aus dem Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersichtlich.
- (4) Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig. Sie ist dann innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Polizze angegebenen Fälligkeitstag, zu bezahlen.
- (5) Folgeprämien sind innerhalb von zwei Wochen ab dem in der Polizze angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

§ 4 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?

- (1) Erste oder einmalige Prämie:

Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.

- (2) Folgeprämie:

Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen. Dadurch entfällt Ihr Versicherungsschutz oder er vermindert sich auf die prämienfreie Versicherungsleistung. Tritt nach Ablauf der gesetzten Frist der Versicherungsfall ein, sind wir zur vollen Leistung nur dann verpflichtet, wenn Sie ohne Ihr Verschulden an der rechtzeitigen Zahlung verhindert waren.

§ 5 Wie und wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen bzw. rückkaufen?

- (1) Sie können Ihren Vertrag schriftlich kündigen:
 - jederzeit mit Wirkung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
- (2) Im Falle der Kündigung (des Rückkaufs) Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert. Die Rückkaufswerte zum Ende eines jeden Versicherungsjahres sind aus den im Anbot, in der Polizze oder in unseren jährlichen Informationsschreiben enthaltenen Tabellen über den Verlauf der vertraglichen Leistungen ersichtlich.
- (3) Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der einbezahlten Prämien, sondern ist der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung zuzüglich der Gewinnbeteiligung Ihres Versicherungsvertrages, vermindert um einen tarif- und laufzeitabhängigen Stornoabschlag. Die Höhe des Stornoabschlages richtet sich nach dem Wert der Deckungsrückstellung. Die Ihrem Vertrag zugrunde gelegten Prozentsätze entnehmen Sie bitte der Modellrechnung Ihres Anbots oder Ihrer Polizze. Der Stornoabschlag ist in den angegebenen Rückkaufswerttabellen bereits berücksichtigt.
- (4) Der Rückkaufswert ist maximiert mit der Höhe der Ablebensleistung.

§ 6 Wie und wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag prämienfrei stellen?

- (1) Sobald tariflich ein Rückkaufswert vorhanden ist, können Sie Ihren Vertrag schriftlich prämienfrei stellen:
 - jederzeit mit Wirkung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
- (2) Bei einer Prämienfreistellung setzen wir Ihre Versicherungssumme ab dem vereinbarten Termin nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen auf die entsprechende prämienfreie Versicherungssumme herab. Diese Versicherungssumme wird auf Grundlage der um einen tarifabhängigen Stornoabschlag verminderten Wert der Deckungsrückstellung für die restliche Versicherungsdauer errechnet. Die Ihrem Vertrag zugrunde gelegten Prozentsätze entnehmen Sie bitte der Modellrechnung Ihres Anbots oder Ihrer Polizze.
- (3) Die prämienfreien Versicherungssummen bei Prämienfreistellung zum Ende eines jeden Versicherungsjahres sind aus den im Anbot, in der Polizze oder in unseren jährlichen Informationsschreiben enthaltenen Tabellen über den Verlauf der vertraglichen Leistungen ersichtlich. Der Stornoabschlag bei Prämienfreistellung ist in den angegebenen Tabellenwerten bereits berücksichtigt.
- (4) Unterschreitet die errechnete prämienfreie Versicherungssumme die tarifliche Mindestversicherungssumme, wird ein Rückkauf durchgeführt und der Rückkaufswert ausbezahlt. Die tarifliche Mindestversicherungssumme können Sie dem Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.
- (5) Beantragen Sie eine Prämienfreistellung, so erhalten Sie eine neue Polizze mit den angepassten Versicherungssummen und aktualisierten Tabellen über den Verlauf der vertraglichen Leistungen.

§ 7 Welche Nachteile sind mit einer Kündigung (Rückkauf) oder einer Prämienfreistellung verbunden?

- (1) Eine Kündigung (Rückkauf) oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden.
- (2) Bei Versicherungen gegen laufende Prämie liegt der Rückkaufswert, besonders in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien. Aufgrund der bei Vertragsabschluss anfallenden Abschlusskosten (siehe "§ 9 Welche Kosten und Gebühren werden wir Ihnen verrechnen?") steht in der ersten Zeit nach Versicherungsbeginn nur ein geringer Rückkaufswert bzw. eine geringe prämienfreie Versicherungsleistung zur Verfügung. Daher sind der Rückkauf und die Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages in den ersten Jahren für Sie mit einem Verlust eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Prämien verbunden. In den Folgejahren entwickelt sich der Rückkaufswert progressiv, bis er zu Vertragsende die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme erreicht.
- (3) Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie ist bereits ab Beginn Ihres Versicherungsvertrages und Bezahlung der Einmalprämie ein Rückkaufswert vorhanden, der in den ersten Jahren unter der geleisteten Einmalprämie liegt.
- (4) Die Rückzahlung der einbezahlten Prämien ist ausgeschlossen.
- (5) Im Falle eines Rückkaufes vor Ablauf des zehnten Versicherungsjahres kann die gezahlte Prämie einer zusätzlichen Versicherungssteuer unterliegen. Die genauen Bestimmungen dazu entnehmen Sie bitte dem Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

§ 8 Wie und wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag begünstigt rückkaufen?

In Ergänzung zu den Bestimmungen des § 5 dieser Versicherungsbedingungen wird Folgendes festgehalten:

- (1) Erleiden Sie oder die versicherte Person während der Vertragslaufzeit eine der folgenden schweren Erkrankungen (Herzinfarkt, Bypassoperation der Koronararterien, Krebs, Schlaganfall, chronisches Nierenversagen, durchgeführte Organtransplantation, Multiple Sklerose, Querschnittslähmung, Erblindung, Herzklappenersatz, Operation der Aorta) und wird diese Diagnose fachärztlich bestätigt, so können Sie vor Vertragsabschluss die Auszahlung der Deckungsrückstellung ohne Abschlag verlangen. Dies ist frühestens 3 Jahre nach Beginn, Änderung oder Wiederherstellung des Versicherungsvertrages möglich.
- (2) Ist das Eintrittsalter des Versicherten zum Versicherungsbeginn zwischen 0 und 17 Jahren gilt Folgendes: Nach Ablauf von 10 Jahren der vereinbarten Vertragslaufzeit, frühestens ab dem 16. Lebensjahr des Versicherten, besteht das Recht auf eine Kapitalauszahlung (siehe "§ 5 Wie und wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen bzw. rückkaufen?" Abs. 3) in Höhe der vorhandenen Deckungsrückstellung ohne Stornoabschlag zu züglich eines allfälligen Schlussgewinnanteils (siehe Anhang - Informationen zur klassischen Lebensversicherung Punkt 6). Damit endet die Versicherung.
- (3) Wurde der Vertrag auf das 65. Lebensjahr der versicherten Person abgeschlossen und wird uns nachgewiesen, dass diese Person die gesetzliche Pension vor Ende der Vertragslaufzeit, nicht aber vor Ablauf von 5 Versicherungsjahren antritt, so besteht das Recht auf eine Kapitalauszahlung in Höhe der vorhandenen Deckungsrückstellung ohne Stornoabschlag (siehe "§ 5 Wie und wann können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen bzw. rückkaufen?" Abs.3) zuzüglich eines allfälligen Schlussgewinnanteils (siehe Anhang - Informationen zur klassischen Lebensversicherung Punkt 6). Damit endet die Versicherung.

Anstelle der einmaligen Kapitalabfindung können Sie auch die Auszahlung einer Rente (siehe "§ 13 Rentenoption") verlangen.

§ 9 Welche Kosten und Gebühren werden wir Ihnen verrechnen?

- (1) Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Prämien in Abzug gebracht. Weiters ziehen wir von Ihren Prämien Abschlusskosten (vgl. (a)), Verwaltungskosten (vgl. (b)) und Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämien) (vgl. (c)) entsprechend dem vereinbarten Tarif ab.
 - (a) Abschlusskosten sind alle mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten, etwa die Kosten für Vermittlung, Beratung, Anforderung von Gesundheitsauskünften, und ärztlichen Attesten etc. Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Sie werden Ihrer Versicherung nach dem so genannten "Zillmerverfahren" verrechnet.

Im Zillmerverfahren werden die ersten Prämien ab dem Versicherungsbeginn zur Tilgung der gesamten Abschlusskosten herangezogen. Nähere Angaben zu den Abschlusskosten sind aus dem Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersichtlich.

Das Zillmerverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages die Deckungsrückstellung und damit auch der Rückkaufswert oder die prämienfreie Versicherungsleistung - mit Ausnahme von Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie - gering sein kann.

Wird der Versicherungsvertrag vor dem Ablauf von fünf Jahren rückgekauft oder prämienfrei gestellt, so werden die gesamten Abschlusskosten bei der Berechnung des Rückkaufswerts bzw. der prämienfreien Versicherungssumme höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis des Zeitraumes bis zum Rückkauf / zur Prämienfreistellung zum Zeitraum von fünf Jahren entspricht. Ist insgesamt eine kürzere Laufzeit als 5 Jahre vereinbart, so werden die Abschlusskosten nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, das dem Verhältnis des Zeitraumes bis zum Rückkauf / zur Prämienfreistellung zur vereinbarten Laufzeit entspricht.

- (b) Die jährlichen Verwaltungskosten sind vom Tarif und von der Höhe der Versicherungssumme abhängig. Nähere Angaben zu den jährlichen Verwaltungskosten (dazu zählen auch Kosten für das Inkasso), die in Ihrer Prämie enthalten sind, sind aus dem Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersichtlich.
- (c) Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämien) dienen zur Abdeckung des versicherten Risikos, falls zum Beispiel die versicherte Person vorzeitig stirbt. Dadurch wird gewährleistet, dass von Versicherungsbeginn an die vereinbarte Versicherungsleistung bei Eintritt des Versicherungsfalles geleistet werden kann. Diese richten sich nach dem Alter und dem Geschlecht des Versicherten sowie der für den Ablebensfall vereinbarten Versicherungssumme und der Vertragslaufzeit. Das für die Berechnung relevante Alter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr des Versicherten.

Die Risikoprämien errechnen sich jährlich aus der Differenz zwischen der für den Todesfall vereinbarten Versicherungsleistung und dem Wert der Deckungsrückstellung, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß Sterbetafel. Die für Ihre Versicherung maßgebliche Sterbetafel ist vom Tarif abhängig und ist aus dem Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersichtlich.

Für Zusatzversicherungen (wie z.B. Unfalltodzusatzversicherung, Unfallinvaliditätszusatzversicherung,...) etc. werden wir Zusatzprämien oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

- (2) Die in Abs. (1) genannten Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Prämien, sodass diese Kosten nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, sondern je nach Tarif mit Ihrer Prämie verrechnet werden. Bei prämienfrei gestellten Verträgen und Versicherungen gegen Einmalbeitrag entnehmen wir diese Kosten der Deckungsrückstellung.
- (3) Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der in Abs. (1) genannten Kosten sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.
- (4) Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Die Gebühren für Mahnung, Ausstellung einer Ersatzpolize oder eines Erlagscheines, bei Änderung der Zahlungsweise sowie Bearbeitung einer Vinkulierung, Abtretung oder Verpfändung sind aus dem Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersichtlich.
- (5) Diese Gebühren gemäß Abs. (4) sind wertgesichert vereinbart. Zur Verrechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2005 oder der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße dient die für Jänner 2007 verlaublichte Indexziffer. Die Wertanpassung erfolgt jeweils am ersten eines jeden Kalenderjahres. Für die alljährliche Anpassung ist immer die zuletzt veröffentlichte Indexzahl des abgelaufenen Jahres wert bestimmend. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.
- (6) Auch für allfällig abgeschlossene Zusatzversicherungen gelten die o.a. Bestimmungen über Kosten und Gebühren sinngemäß.

§ 10 Gibt es eine Vorauszahlung?

- (1) Sie können bis zur Höhe des Rückkaufswertes eine Vorauszahlung auf die künftige Leistung beantragen. Für diese Vorauszahlung sind Zinszahlungen in Form von Zusatzprämien zu bezahlen, auf die sämtliche Bestimmungen bzgl. der Prämie anzuwenden sind.
- (2) Wir werden die Vorauszahlung nicht vorzeitig zurückfordern. Sie können sie jedoch jederzeit zurückzahlen, andernfalls werden wir sie im Versicherungsfall mit der Versicherungsleistung, im Falle des Rückkaufs mit dem Rückkaufswert oder im Falle der Prämienfreistellung bei der Ermittlung der prämienfreien Versicherungssumme verrechnen. Im Allgemeinen wird auch im Zuge einer Prämienhöhung oder -reduzierung die Vorauszahlung verrechnet.
- (3) Die Vorauszahlung vermindert im Falle der vorzeitigen Kündigung den Rückkaufswert und bei Prämienfreistellung die prämienfreie Versicherungssumme und im Ablebensfall die für den Ablebensfall vereinbarte Versicherungsleistung. Wird die Vorauszahlung nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer mit der Erlebensleistung verrechnet, reduziert sich dadurch das zur Verfügung stehende Erlebenskapital und bei Ausübung der Rentenoption auch der daraus resultierende Rentenbetrag im entsprechenden Ausmaß.

§ 11 Was ist bei Beanspruchung einer Versicherungsleistung zu beachten?

- (1) Für die Erbringung der Leistungen aus dem Vertrag ist uns die Polizze zu übergeben. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Prämienzahlung verlangen.
- (2) Im Ablebensfall des Versicherten ist uns auf Kosten des Bezugsberechtigten auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen.
- (3) Unsere Versicherungsleistungen sind mit Abschluss der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Leistungsumfanges nötigen Erhebungen fällig, im Erlebensfall jedoch nicht vor Ablauf des Versicherungsvertrages.
- (4) Die Merkur Versicherung behält sich vor allfällig anfallende Steuern vom Leistungsbetrag einzubehalten und diese an das Bundesministerium für Finanzen (=BMF) abzuführen.

§ 12 Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?

- (1) Erfüllungsort für die Leistung ist unsere Generaldirektion oder eine Landesdirektion.
- (2) Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf seine Kosten.
- (3) Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir nach Einlangen aller für die Auszahlung nötigen Unterlagen unverzüglich auszahlen.
- (4) Leistungen an einen im Ausland wohnhaften Bezugsberechtigten erbringen wir, sobald uns nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberechtigte Steuern vornehmen dürfen. Wir können verlangen, dass der Anspruchsberechtigte den erforderlichen behördlichen Nachweis beibringt. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.
- (5) Sind wir ohne unser Verschulden an der Auszahlung einer Versicherungsleistung gehindert, so entsteht kein Anspruch auf Vergütung von Zinsen.

§ 13 Rentenoption

- (1) Sie können vor Fälligkeit der Versicherungsleistung bestimmen, dass anstelle der einmalig fälligen Leistung eine lebenslange oder eine temporäre (= zeitlich begrenzte) Rente an den Bezugsberechtigten ausbezahlt wird.
- (2) Die Höhe der auszahlenden Rente wird nach den im Anfallszeitpunkt (Fälligkeit der Versicherung) geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) und Tarifen des Versicherers berechnet, d.h. die Rente kann im Anfallszeitpunkt sowohl höher als auch niedriger als die prognostizierte Rentenleistung sein.
- (3) Wird die geschäftsplanmäßige Mindestrente unterschritten, so können wir die Auszahlung der Versicherungsleistung in Form einer Rente ablehnen. Sollte die gewählte unterjährige Rente unter der geschäftsplanmäßigen Mindestrente liegen, so zahlen wir die Rente jährlich aus. Die geschäftsplanmäßige Mindestrente ist aus dem Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersichtlich.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.
- (2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- (3) Ist in der Polizze der Überbringer als Bezugsberechtigter genannt, so können wir dennoch verlangen, dass er uns seine Berechtigung nachweist.

§ 15 Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

Sie können Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem Dritten zu, der nicht Versicherungsnehmer ist, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist dem Dritten sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 16 Was gilt bei einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?

- (1) Im Allgemeinen sind Sie der Verfügungsberechtigte. Sie können Ihren Vertrag vinkulieren, verpfänden oder abtreten.
- (2) Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben einer schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 17 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

- (1) Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind.
- (2) Unsere Erklärungen erfolgen ebenfalls schriftlich.
- (3) Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 18 Was ist bei Verlust der Polizze zu tun?

Wenn Sie uns den Verlust der Polizze schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatzpolizze ausstellen.

Bei Verlust einer auf den Überbringer (Inhaber) lautende Polizze können wir unsere Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen.

ANHANG:

Kosten und Gebühren

Der Zuschlag für unterjährige Zahlungsweise der Prämien beträgt in Abhängigkeit von Tarif und Zahlungsweise höchstens 6 % der Prämie.

Der für Abschlusskosten zu tilgende Betrag ist mit max. 4,5 % der Versicherungssumme oder der Nettoprämiensumme (das ist die Summe der von Ihnen während der gesamten vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden Prämie ohne Versicherungssteuer und allfälliger Unterjährigkeitszuschläge) begrenzt.

Die Kosten für Verwaltung und Inkasso sind von Tarif, Prämie, Laufzeit und Versicherungssumme abhängig. Es gibt einerseits Tarife, bei denen die jährlichen Verwaltungskosten, die in Ihrer Prämie enthalten sind, mit 4,5 Promille der Versicherungssumme begrenzt sind (bei Tarifen gegen Einmalbeitrag und prämienfrei gestellten Versicherungsverträgen 0,5 Promille der Versicherungssumme), und andererseits Tarife, bei denen die jährlichen Verwaltungskosten mit € 75 (bei Einschluss der Wertanpassungsklausel zzgl. einer jährlichen Anpassung

von maximal € 3, bei Tarifen gegen Einmalbeitrag und prämienfrei gestellten Versicherungsverträgen € 20) begrenzt sind. Bei Versicherungen gegen laufende Prämie können je nach Tarif max. 3 % der Prämie für Inkasso in Rechnung gestellt werden.

Die Gebühren betragen per 1.6.2008:

- Mahngebühren: 1. Mahnstufe: € 11,-, für jede weitere Mahnstufe: € 4,-
- Ausstellen einer Ersatzpolizze: € 15,-
- Abgeltung der Mehraufwendungen bei Erlagscheinzahlung: € 2,-
- Bearbeitung einer Vinkulierung, Verpfändung, Abtretung: € 15,-
- Sonstige von Ihnen veranlasste Vertragsänderungen: € 15,-

Geschäftsplanmäßige und tarifliche Grenzen

- Mindestversicherungssumme: € 4.000,-
- Mindestrente p.a. € 36,-

Sterbetafel

Die für Ihre Versicherung maßgebliche Sterbetafel ist vom Tarif abhängig. Für Versicherungen, die nach dem 31.12.2005 abgeschlossen werden, wird die Rententafel AVÖ 2005R für Einzelleben der Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ) herangezogen.

Informationen zur klassischen Lebensversicherung (gemäß §§ 9a und 18b VAG)

1. Information zum Unternehmen

Versicherer ist die Merkur Versicherung AG, 8010 Graz, Joanneumring 22, registriert beim Landesgericht Graz als Firmenbuchgericht unter FN 38045 z, www.merkur.at

2. Anwendbares Recht / Vertragsgrundlagen

Die beantragte Versicherung unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

Vertragsgrundlagen sind der Antrag, die Polizze mit der darin enthaltenen Rückkaufwerttabelle und Prämienfreistellungstabelle samt sonstiger Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif und die zum Tarif gehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3. Bezeichnung und Anschrift der Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), A-1020 Wien, Praterstraße 23. Die diesen Vertrag betreffenden Beschwerden können an die FMA gerichtet werden.

4. Produktbeschreibung

Ihre Versicherung ist eine klassische Lebensversicherung, welche Leistungen im Er- und im Ablebensfall (bei Abschluss einer Kapital- oder einer Erlebensversicherung) bzw. nur im Ablebensfall (bei Abschluss einer Risikoversicherung) der versicherten Person(en) bietet.

Für Kapital- und Erlebensversicherungen gilt:

- Die Prämien (exkl. Versicherungssteuer) werden, soweit sie nicht zur Risiko- und Kostenabdeckung bestimmt sind, der Deckungsrückstellung zugeführt. Die Veranlagung der Deckungsrückstellung erfolgt im Deckungsstock der Merkur Versicherung AG.

- Die innerhalb des Deckungsstockes erzielte Verzinsung deckt einerseits den garantierten Rechnungszins ab; die darüber hinaus erzielte Verzinsung wird Ihrem Vertrag im Wege der variablen Gewinnbeteiligung gutgeschrieben. Der garantierte Rechnungszins stellt die Berechnungsbasis für die garantierte Versicherungssumme (das garantierte Ablösekapital) dar.

Für Risikoversicherungen gilt:

- Die Prämien (exkl. Versicherungssteuer) dienen ausschließlich der Risiko- und Kostenabdeckung.

Die Leistungen im Er- und im Ablebensfall und im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung (Rückkauf) sowie den garantierten Rechnungszins können Sie Ihrem persönlichen Anbot oder Ihrer Polizze entnehmen.

5. Wahlmöglichkeiten

Sie können vor Fälligkeit der Erlebensleistung verlangen, dass an Stelle des fälligen Kapitals eine lebenslange oder eine temporäre Rente ausbezahlt wird.

Im Ablebensfall können die Bezugberechtigten die fällige Leistung ebenfalls in Rentenform beziehen.

Die Höhe der auszuzahlenden Rente richtet sich nach den im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Rechnungsgrundlagen.

6. Gewinnbeteiligung

Die Lebensversicherer sind gesetzlich zu vorsichtiger Kalkulation verpflichtet, damit die vertraglichen Leistungen auch dann erfüllt werden können, wenn sich die Kapitalmarktsituation, die Sterblichkeit oder die Kostensituation ungünstig entwickeln.

Bei einer günstigeren Entwicklung dieser Komponenten entstehen Gewinne. Die Gewinne der Lebensversicherer setzen sich demnach aus dem Kapitalanlageergebnis, dem Risikoergebnis und dem Kostenergebnis zusammen. Ihre Versiche-

zung ist an dem von der Merkur Versicherung AG erwirtschafteten Gewinn beteiligt. Die Aufteilung der Gewinne erfolgt über Gewinnverbände, in denen gleichartige Versicherungen zusammengefasst werden.

Den Gewinnverband, dem Ihre Versicherung zugeordnet ist, und eine Zahlendarstellung der Leistungen inkl. einer prognostizierten Gewinnbeteiligung können Sie Ihrem persönlichen Anbot oder Ihrer Polizza entnehmen.

Für Kapital- und Erlebensversicherungen gilt:

- Alle Versicherungen, die sich am Bilanzstichtag mindestens im dritten (bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag im zweiten) Versicherungsjahr befunden haben, haben Anspruch auf Zuweisung von Gewinnanteilen.
- Der jährlich Ihrer Versicherung zugeteilte Gewinn setzt sich aus einem Zins- und einem Summengewinnanteil zusammen.
- Der Zinsgewinn hängt vom tatsächlichen Kapitalanlageergebnis ab. Im Wege des Zinsgewinnanteiles wird Ihre Versicherung an jenen Erträgen der Kapitalanlagen, die den garantierten Rechnungszins übersteigen, beteiligt. Der Zinsgewinn wird in Prozent der Deckungsrückstellung Ihrer Versicherung bemessen.
- Der Summengewinn setzt sich aus einem Risikogewinn (bei einem günstigeren Sterblichkeitsverlauf als kalkuliert) und einem Kostengewinn (bei einer günstigeren Kostenentwicklung) zusammen. Der Summengewinn wird im Allgemeinen in Promille der garantierten Ablebenssumme Ihrer Versicherung bemessen und wird zugeteilt, solange für Ihren Vertrag laufend Prämien bezahlt werden.
- Der jährlich zugeteilte Zins- und Summengewinnanteil wird als Einmalbeitrag für eine zusätzliche prämienfreie Versicherung verwendet, welche gemeinsam mit der vertraglichen Leistung aus der Versicherung fällig wird.
- Weiters wird Ihrem Vertrag bei Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere der Prämienzahlung über die gesamte prämienpflichtige Laufzeit) und Vorliegen der dafür nötigen Mindestlaufzeit bei Erleben des Versicherungsablaufes einmalig ein allfälliger tarifabhängiger Schlussgewinnanteil zugeteilt.

Für Risikoversicherungen gilt:

- Risikoversicherungen mit Gewinnbeteiligung werden bereits im Vorhinein bei der Prämienkalkulation in Form einer tarifabhängigen Prämienermäßigung am Risiko- und am Kostengewinn beteiligt. Bei Eintritt des Versicherungsfalles gelangt daher keine zusätzliche Gewinnbeteiligung zur Auszahlung.

Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über Gewinne auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich.

7. Informationen zur Prämie

Die vorgeschriebene Prämie beinhaltet bereits die Versicherungssteuer, die wir an das Bundesministerium für Finanzen abführen. Die Prämie richtet sich nach dem Tarif, dem Alter des (der) Versicherten und der vereinbarten Laufzeit der Versicherung.

Bei erhöhtem Risiko können Zusatzprämien oder besondere Bedingungen vereinbart werden.

Die Prämien sind Jahres- oder einmalige Prämien, die im Vorhinein und für uns kostenfrei zu bezahlen sind.

Sie können Jahresprämien nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten mit tarifabhängigen Zuschlägen bezahlen.

Sie haben das Recht, zu Beginn jedes Versicherungsjahres eine Prämienänderung im Rahmen der tariflichen Grenzen oder - soweit gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen möglich - eine Prämienfreistellung zu verlangen. (Ausnahme: Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und Risikoversicherungen ist keine Prämienfreistellung möglich.)

8. Rücktritts- und Kündigungsrechte des Versicherungsnehmers

Sie können unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen:

Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG

Sie sind als Antragsteller, für den die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, berechtigt - sofern der Antrag außerhalb der von uns dauernd benutzten Räume unterfertigt wurde - vom Vertrag oder vom Antrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages und danach binnen einer Woche erklärt werden; der Rücktritt

bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Haben Sie die geschäftliche Beziehung zum Zwecke der Schließung des Vertrages selbst angebahnt, steht Ihnen das Rücktrittsrecht nicht zu.

Rücktrittsrecht nach § 3a KSchG

Sie können binnen einer Woche schriftlich vom Antrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn für Ihre Einwilligung maßgebliche Umstände, deren Eintritt als wahrscheinlich dargestellt wurde, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind insbesondere die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Frist beginnt zu laufen, sobald Ihnen erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und Sie eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten haben.

Dieses Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

Dieses Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn Sie wussten oder wissen mussten, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten oder wenn der Ausschluss dieses Rücktrittsrechtes mit Ihnen individuell vereinbart wurde oder wir uns zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklären.

Rücktrittsrecht nach § 5b VersVG

Sie können binnen 2 Wochen schriftlich vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie nicht eine Kopie des Antrages, die Versicherungsbedingungen oder die in den §§ 9a und 18b VAG und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form "Versicherungsagent" erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und §§ 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen erhalten haben.

Diese Rücktrittsfrist beginnt zu laufen, wenn diese Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, und Sie die Polizza und die Versicherungsbedingungen einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Polizza einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Rücktrittsrecht nach § 165a VersVG

Sie sind berechtigt binnen 30 Tagen nach Verständigung vom Zustandekommen des Vertrages von diesem zurückzutreten.

Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG

Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, e-mail, direct-mail) abgeschlossen, haben Sie die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen schriftlich zurückzutreten.

Die Frist beginnt ab Erhalt der Vertragsunterlagen.

Kündigungsrecht nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Sie können Ihren Lebensversicherungsvertrag schriftlich kündigen:

- jederzeit mit Wirkung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

9. Abgabenrechtliche Vorschriften

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle auf alle relevanten Steuerfragen einzugehen. Daher erheben die nachfolgend angeführten Hinweise keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Offene Fragen richten Sie bitte an uns oder an Ihren Steuerberater.

Steuerungssteuer

Die Prämien der Lebensversicherung unterliegen einer Versicherungssteuer in Höhe von 4 % (§ 6 Abs. 1 VersStG). Ausnahmen sind Lebensversicherungen gegen Einmalbeitrag mit Laufzeiten unter 10 Jahren. Hier fällt eine Versicherungssteuer von 11 % an.

Wird eine Lebensversicherung innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss rückgekauft oder die Kapitalabfindung einer Lebensversicherung mit Rentenwahlrecht beansprucht, so unterliegt die gezahlte Prämie nachträglich einer weiteren Versicherungssteuer in Höhe von 7 %, wenn die Prämie nicht laufend und im Wesentlichen gleichbleibend bezahlt wurde. Insbesondere gilt dies für den Rückkauf von Lebensversicherungen gegen Einmalprämie sowie von Lebens-

versicherungen gegen laufende Prämienzahlung, wenn die Versicherung prämiengestellt wurde (§ 6 Abs. 1a VersStG). Nach dem 31. Dezember 2007 erfolgte Prämienfreistellungen, die nicht bereits bei Vertragsabschluss konkret vereinbart wurden, bewirken keine Nachforderung der 7%igen Versicherungssteuer.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, bevor sie Versicherungssummen oder Leibrenten an einen anderen als den Versicherungsnehmer auszahlen, dem Finanzamt den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages und die Person des Empfangsberechtigten mitzuteilen (§ 26 ErbStG).

Ist letztmalig auf Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld vor dem 1. August 2008 entstanden ist (vgl. § 34 Abs. 1 Z 14).

Kapitalertragssteuer

Lebensversicherungen sind kapitalertragssteuerfrei.

Einkommensteuer

Leistungen aus der Lebensversicherung unterliegen nicht der Einkommensteuer. Ausnahmeregelungen bestehen für Leistungen in Rentenform gemäß § 29 Abs. 1 EStG, und für Lebensversicherungen gegen Einmalprämie bei Rückkauf oder Kapitalabfindung innerhalb von 10 Jahren (§ 27 EStG).

Sonderausgaben

Die Prämien für die Lebensversicherung können als Sonderausgaben, begrenzt durch den Sonderausgabenrahmen, abgesetzt werden, wenn für den Erlebensfall eine mindestens auf Lebensdauer der versicherten Person zahlbare Rente vereinbart wird.

Eine Nachversteuerung von als Sonderausgaben abgesetzten Prämien hat zu erfolgen, wenn die Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft oder vor oder nach Beginn der Rentenzahlung ganz oder zum Teil durch eine Kapitalzahlung abgegolten werden.

10. Änderung der Rechtslage

Diese Angaben entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen - Stand 1.8.2009 - die durch zukünftige Novellierungen der Gesetze geändert werden können.

Ich habe die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Erlebensversicherungen (Klassische Lebensversicherung) AVB 2010 erhalten. Ich habe sie gelesen und bestätige mit meiner Unterschrift, dass diese Vertragsbestandteil sind.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn (VersicherungsnehmerIn)
ggf. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter